



Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vert.: Allgemein
25. Mai 2010

Original: Englisch

(inoffizielle Übersetzung)

Ausschuss gegen Folter

44. Sitzungsperiode

26. April–14. Mai 2010

Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichte

Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter

Liechtenstein

1. Der Ausschuss gegen Folter hat den dritten Länderbericht des Fürstentums Liechtenstein (CAT/C/LIE/3) im Rahmen seiner 938. und 941. Sitzung (CAT/C/SR.938 und 941), die am 4. und 5. Mai 2010 abgehalten wurden, geprüft und die folgenden abschliessenden Bemerkungen in seiner 948. Sitzung (CAT/C/SR.948) verabschiedet.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst den dritten Länderbericht Liechtensteins, der mit einiger Verzögerung vorgelegt worden ist und im Allgemeinen mit den Richtlinien des Ausschusses betreffend Form und Inhalt von Länderberichten übereinstimmt. Der Ausschuss würdigt die umfassenden schriftlichen Antworten zum Fragenkatalog, welche wichtige zusätzliche Informationen lieferten, sowie die Vorlegung einer Übersetzung des Jahresberichts 2009 des Nationalen Präventionsmechanismus rechtzeitig für die Behandlung des Berichts.

3. Der Ausschuss würdigt den offenen, konstruktiven und ergiebigen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats sowie deren ausführliche und genaue Antworten, die mündlich und schriftlich zu den Fragen und Anliegen des Ausschusses geliefert wurden.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat im Berichtszeitraum die nachfolgenden internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert hat:

- (a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter im Jahre 2006;
- (b) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Jahre 2000;

(c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahre 2001;

(d) Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen im Jahre 2009;

(e) Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit im Jahre 2009.

5. Der Ausschuss nimmt die folgenden Punkte mit Befriedigung zur Kenntnis:

(a) Die Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes vom 20. September 2007, welche unter anderem die rechtlichen Schutzmassnahmen in Bezug auf das Recht von Strafgefangenen auf den Zugang zu einem Arzt stärkt;

(b) Die Errichtung einer Vollzugskommission unter dem revidierten Strafvollzugsgesetz (2007) im Dezember 2007, welche gemäss Ratifizierung des Fakultativprotokolls auch als Nationaler Präventionsmechanismus des Vertragsstaats bestimmt worden ist, sowie die aktive Rolle des Vertragsstaats bei der Ausarbeitung des Protokolls;

(c) Das Inkrafttreten der abgeänderten Strafprozessordnung am 1. Januar 2008, welche unter anderem das Recht aller verhafteten Personen gewährleistet, ein Familienmitglied oder eine andere Vertrauensperson sowie einen Verteidiger über ihre Verhaftung zu benachrichtigen und nicht auszusagen.

6. Ferner nimmt der Ausschuss die folgenden Punkte mit Befriedigung zur Kenntnis:

(a) Die Errichtung der Kommission für Chancengleichheit, deren operative Stabsstelle für Chancengleichheit, der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie der Opferhilfestelle;

(b) Die Unterstützung des Vertragsstaats für die Mechanismen der Vereinten Nationen, die zur Verhinderung und Ausrottung der Folter und anderer Formen der Misshandlung errichtet worden sind, unter anderem dessen erhöhte Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und dessen Unterstützung des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

C. Hauptsächliche Anlässe zur Besorgnis und Empfehlungen

Definition und Straftatbestand der Folter

7. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung die Verfassungsänderungen von 2003 zur Kenntnis, gemäss denen das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung als absolutes Verbot gilt und nicht durch Gesetze oder Notverordnungen eingeschränkt werden kann (Art. 10. Abs. 2 LV), sowie die Änderung von 2005, welche „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (Art. 27bis LV) verbietet. Der Ausschuss ist sich auch dessen bewusst, dass, gemäss dem monistischen Rechtssystem des Vertragsstaats, die Bestimmungen der Verfassung mit dem Inkrafttreten Teil des innerstaatlichen Rechts geworden sind. Trotz dieser Bestimmungen ist der Ausschuss fest davon überzeugt, dass die Verankerung im innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats eines separaten Straftatbestands der Folter auf der Grundlage von Art. 1 des Übereinkommens das übergreifende Ziel des Übereinkommens zur Verhinderung der Folter und der Misshandlung unmittelbar fördern würde (Art. 1 und 4).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in seinem innerstaatlichen Strafrecht einen separaten Straftatbestand der Folter zu verankern, der exakt mit Art. 1 des

Übereinkommens übereinstimmt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten durch die Nennung und Definition des Tatbestands der Folter im Einklang mit Art. 1 und 4 des Übereinkommens separat von anderen Verbrechen das übergreifende Ziel des Übereinkommens zur Verhinderung der Folter unmittelbar fördern würden, unter anderem indem sie alle Menschen, einschliesslich der Täter, der Opfer und der Öffentlichkeit, auf die besondere Schwere des Verbrechens der Folter hinweisen würden und dadurch die abschreckende Wirkung des Folterverbots stärken würden.

Angemessene Strafmasse

8. Hinweisend auf die Tatsache, dass Strafmasse, welche der Schwere des Verbrechens der Folter angemessen sind, zur erfolgreichen Abschreckung unabdingbar sind, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die gegenwärtigen Strafbestimmungen des Vertragsstaats, aufgrund derer Folterhandlungen verfolgt werden (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren im Falle der Zufügung von Qualen oder der Vernachlässigung von Verwahrten (§ 312 StGB) und bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe im Falle der Körperverletzung (§§ 83-85 StGB)), sehr milde Strafen vorsehen. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass das Übereinkommen von den Vertragsstaaten verlangt, diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, zu bedrohen (Art. 4).

Der Vertragsstaat sollte im Einklang mit Art. 4 des Übereinkommens diejenigen Straftaten, welche Folterhandlungen gleichkommen, mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, bedrohen.

Verjährung

9. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass, infolge der Bestrafung von Folterhandlungen nach §§ 83-85 und 312 StGB, die Verjährungsfrist in Bezug auf Taten, welche der Folter gleichkommen, auf fünf Jahre beschränkt ist. In dieser Hinsicht ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Vertragsstaat nicht beabsichtigt, das Strafgesetzbuch derart abzuändern, „dass in Bezug auf Fälle von Folter keine Verjährung der Strafbarkeit eintritt.“ Keine Rechtfertigung für die zeitliche Beschränkung der Pflicht des Vertragsstaats, den Straftatbestand der Folter zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, einschliesslich des Fehlens diesbezüglicher Gerichtsentscheide, auf welches die schriftlichen Antworten des Vertragsstaats hinweisen, ist akzeptabel (Art. 2, 4 und 12).

Der Vertragsstaat sollte dafür sorgen, dass Taten, welche der Folter gleichkommen, keinerlei Verjährungsfristen unterliegen.

Grundlegende Schutzmassnahmen

Recht auf Zugang zu einem Arzt

10. Der Ausschuss begrüsst das neue Strafvollzugsgesetz, welches unter anderem das Recht von Strafgefangenen auf den Zugang zu einem Arzt bei der Aufnahme oder so schnell wie möglich danach gewährleistet. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass dasselbe Recht nicht allen Personen unter Freiheitsentzug von Anbeginn ihrer Inhaftierung gesetzlich gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang bedauert der Ausschuss, dass das neue Gesundheitsgesetz keine ausdrückliche Bestimmung in Bezug auf den Zugang zu einem Arzt während des Polizeigewahrsams mehr enthält (ehemals Art. 7a Abs. 3 Bst. b) und dass dieses Recht auch nicht klar im Strafgesetzbuch oder in der Strafprozessordnung garantiert wird. Obwohl der Ausschuss anerkennt, dass die von der Landespolizei den Personen unter Freiheitsentzug zur Verfügung gestellten Merkblättern mit rechtlichen Weisungen betreffend gesetzliche Schutzmassnahmen auf das Recht auf den Zugang zu einem Arzt von Anbeginn der Inhaftierung hinweisen, ist der Ausschuss besorgt, dass die

rechtlichen Merkblätter für ausländische Staatsangehörige dieses Recht nicht ausdrücklich beinhalten (Art. 2 und 11).

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass das Recht von Personen unter Freiheitsentzug, einschliesslich ausländischer Staatsangehöriger, auf den Zugang zu einem unabhängigen Arzt, wenn möglich ihrer Wahl, von Anbeginn ihrer Inhaftierung ausdrücklich im innerstaatlichen Recht garantiert wird.

Recht auf Zugang zu einem Verteidiger und auf Verständigung von Angehörigen

11. Der Ausschuss stellt anerkennend fest, dass, gemäss der Revision der Strafprozessordnung, „jeder Festgenommene (...) bei der Festnahme oder unmittelbar danach“ das gesetzlich garantierte Recht hat, einen Verteidiger beizuziehen und einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson über die Festnahme zu verständigen (Art. 128a). Während der Ausschuss die Einschränkungen während der Befragung zur Kenntnis nimmt, begrüsst der Ausschuss die vom Vertragsstaat bereit gestellten Informationen, wonach die Strafprozessordnung einer Totalrevision unterzogen wird und festlegen wird, dass jede Person, welche von der Polizei befragt oder vernommen wird, das Recht auf Beizug eines Verteidigers während der ersten polizeilichen Befragung haben wird. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass gegenwärtig die rechtlichen Weisungen, welche ausländischen Staatsangehörigen ausgehändigt werden, die verhaftete Person vor die Wahl stellen, entweder das Recht auf Verständigung eines Familienmitglieds oder eines Verteidigers auszuüben (Art. 2, 11 und 12).

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass das Recht von Personen unter Freiheitsentzug auf den Zugang zu einem Verteidiger von Anbeginn ihres Freiheitsentzugs ohne Einschränkungen in der revidierten Strafprozessordnung verankert wird. Die rechtlichen Weisungen, welche ausländischen Staatsangehörigen bei ihrer Verhaftung ausgehändigt werden, sollten umformuliert werden, um in der Praxis das Recht sowohl auf den Zugang zu einem Verteidiger als auch auf die Verständigung eines Familienmitglieds zu garantieren.

Trennung von Verantwortlichkeiten zwischen Strafvollzugs- und Untersuchungsbehörden

12. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Kompetenzen zwischen dem Ressort Justiz und dem Ressort Inneres im Bereich des Strafvollzugs im Vertragsstaat nicht getrennt sind sowie dass, wie von der Vollzugskommission vermerkt, „die Polizeibehörden weiterhin Kompetenzen und organisatorischen Einfluss im Bereich des Strafvollzugs haben“. Der Ausschuss stellt jedoch anerkennend fest, dass die diesbezügliche Empfehlung der Vollzugskommission gegenwärtig vor dem Hintergrund einer Expertenstellungnahme aus Österreich geprüft wird (Art. 2).

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass das Ressort Justiz volle und ausschliessliche Kompetenzen über den Strafvollzug im Vertragsstaat ausübt, wie in den Jahren 2008 und 2009 vor der Vollzugskommission empfohlen.

Rechtlicher Status, Mandat und Zusammensetzung des Nationalen Präventionsmechanismus

13. Der Ausschuss begrüsst die Errichtung der Vollzugskommission als Nationaler Präventionsmechanismus des Vertragsstaats, welcher 2008 seine Tätigkeit aufnahm. Der Ausschuss stellt anerkennend das Bestehen einer sehr guten Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Vollzugskommission während ihrer Besuche im Landesgefängnis Vaduz im Jahre 2009 fest, sowie die Anstrengungen des Vertragsstaats, weitere Schritte zu unternehmen und die Empfehlungen der Kommission öffentlich bekannt zu machen, einschliesslich der englischen Übersetzung des Jahresberichts 2009. Während der

Ausschuss die direkte Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls im Vertragsstaat zur Kenntnis nimmt, ist der Ausschuss dennoch besorgt, dass das Mandat der Vollzugskommission als Nationaler Präventionsmechanismus des Vertragsstaats nicht im Strafvollzugsgesetz genauer bestimmt ist, welches dennoch die Anzahl Besuche des Landesgefängnisses festlegt, die die Vollzugskommission jährlich unangemeldet durchführen darf. Ferner ist der Ausschuss besorgt, dass die Bestimmung betreffend die Zusammensetzung der Vollzugskommission in Art. 17 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes, gemäss welcher mindestens zwei der fünf Mitglieder nicht im Dienst der Landesverwaltung stehen dürfen, die Unabhängigkeit der Vollzugskommission gefährden könnte (Art. 2).

Der Vertragsstaat sollte das Strafvollzugsgesetz dahingehend ändern, dass das Mandat und die Befugnisse der Vollzugskommission als Nationaler Präventionsmechanismus des Vertragsstaats im Gesetz klar festgelegt sind, im Einklang mit Art. 17 bis 23 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen. In dieser Hinsicht sollte man die Aufmerksamkeit auf Art. 18 Abs. 4 des Fakultativprotokolls richten, welcher die Vertragsstaaten auffordert, die Pariser Grundsätze betreffend die die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu berücksichtigen sowie die Wichtigkeit eines öffentlichen, allgemein zugänglichen und transparenten Verfahrens bei der Ernennung der Mitglieder dieser Einrichtungen.

Nichtrückschiebung, Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden

14. Der Ausschuss nimmt den erheblichen Anstieg von Asylgesuchen im Vertragsstaat in den letzten Jahren zur Kenntnis, von jährlich durchschnittlich 66 Gesuchen (2004-2008) auf 294 Gesuche im Jahre 2009. Der Ausschuss ist besonders besorgt über die Informationen, wonach Asylsuchende unter Umständen nicht immer die Gelegenheit haben, die Materie ihrer Gesuche prüfen zu lassen. In dieser Hinsicht nimmt der Ausschuss mit besonderer Besorgnis zur Kenntnis, dass die Mehrheit der im Jahre 2009 abgelehnten oder sonst abgeschlossenen Asylgesuche zwei Staaten betreffen, in welchen das Risiko der Folter oder anderer Formen der Misshandlung als erheblich betrachtet werden kann. Der Ausschuss ist auch besorgt über Berichte, wonach Regierungsbeamte Druck auf Asylsuchende ausüben, den Vertragsstaat freiwillig zu verlassen, u.a. indem ihnen Geld angeboten wird (Art. 3).

15. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass die „vorsorgliche Wegweisung“ in einen „sicheren Drittstaat“ u.a. von der staatsvertraglichen Verpflichtung des Drittstaats, das Asylgesuch zu prüfen, sowie vom Grundsatz der Nichtrückschiebung abhängig ist, ist der Ausschuss besorgt über Berichte, dass nicht allen Personen, welche um Asyl in Liechtenstein ersucht haben, die Gelegenheit gewährt wurde, im betreffenden Drittstaat (meist in der Schweiz oder in Österreich) um Asyl zu ersuchen, wodurch diese Personen ohne ausreichenden Schutz gegen Rückschiebung dastehen. In dieser Hinsicht stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass die Frist für Asylsuchende „unter vorsorglicher Wegweisung“ zur Einreichung eines Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an die zuständige Behörde (24 Stunden) sehr kurz ist (Art. 3).

Um die Verpflichtungen unter Art. 3 des Übereinkommens erfüllen zu können, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Eine materielle und meritorische Prüfung aller Asylgesuche, einschliesslich jener, die im Jahre 2009 eingereicht wurden;

(b) Eine Verlängerung der Frist, in der Asylsuchende unter „vorsorglicher Wegweisung“ ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anordnung stellen können, und ihnen das Recht zu gewähren, ordentlich vor dem Verwaltungsgerichtshof gehört zu werden, wenn sie Beschwerde gegen abgelehnte

Gesuche um aufschiebende Wirkung einlegen, um sicherzustellen, dass diejenigen Asylsuchenden, die unter „vorsorglicher Wegweisung“ in ein „sicheres Drittland“ zurückgeschickt werden, garantiert Zugang zum Asylverfahren in diesen Staaten erhalten.

(c) Eine Prüfung der Vorwürfe von Geldzahlungen durch Regierungsbeamte an Asylsuchende mit dem Zweck, sie zum Verlassen des Vertragsstaates zu bewegen, um auf eine eingehende Prüfung des betreffenden Asylgesuchs verzichten zu können;

(d) Die Errichtung eines wirksamen Systems zu Erhebung und Identifizierung der folgenden Daten: (i) Gründe für Asylgesuche, einschliesslich Gesuche aufgrund der Angst des Gesuchstellers, der Folter oder anderen Formen des Missbrauchs unterworfen zu werden, sowie die Anzahl der angenommenen Gesuche in solchen Fällen; (ii) Anzahl und Resultate von Beschwerden gegen abgelehnte Gesuche; und (iii) Anzahl von bewilligten Gesuchen um Asyl und Niederlassung, denen auf der Grundlage des Übereinkommens stattgegeben wurde.

16. Während der Ausschuss Informationen des Vertragsstaats zur Kenntnis nimmt, wonach Asylsuchende festgehalten werden, falls sie sich in einem anderen Land während hängiger Verfahren abgesetzt haben bzw. eine falsche Identität angeben, ist der Ausschuss besorgt über Informationen, wonach Asylsuchende einzig aufgrund ihrer illegalen Einreise in den Vertragsstaat in Haft genommen werden. Während der Ausschuss die Informationen anerkennt, wonach der Vertragsstaat den Asylsuchenden in Verwaltungshaft kostenlos einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellt, ist der Ausschuss besorgt über Informationen, wonach solche Personen Schwierigkeiten mit der Aufnahme von Kontakt zu einem Rechtsanwalt und beim Bezug von Verfahrenshilfe gehabt haben sollen (Art. 3, 11 und 16).

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden im Einklang mit Art. 31 der Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nur als letztes Mittel und für so kurze Zeit wie möglich verwendet wird und dass alle Asylsuchenden in Verwaltungshaft Zugang zu einem Rechtsbeistand und zu kostenloser Verfahrenshilfe haben.

17. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Dauer der Verwaltungshaft zur Vorbereitung oder Sicherstellung der Ausweisung bis zu neun Monaten verlängert werden kann und, im Falle von Minderjährigen zwischen 15 und 18, bis zu sechs Monaten (Art. 3, 11 und 16).

Der Vertragsstaat sollte in Erwägung ziehen, die mögliche Dauer der Verwaltungshaft zur Vorbereitung der Ausweisung zu kürzen, insbesondere für Kinder unter 18 Jahren. Dem Vertragsstaat wird dringlich empfohlen, dies im Rahmen der Revision des Asylgesetzes und des Ausländergesetzes zu tun.

Unterkunft von Asylsuchenden

18. Der Ausschuss ist besorgt über Informationen, wonach aufgrund der beschränkten Aufnahmekapazität (60 Personen) des liechtensteinischen Flüchtlingszentrums, verbunden mit der plötzlichen Zunahme an Asylsuchenden im Jahre 2009, Asylsuchende in unterirdischen Unterkünften/Bunkern ohne Tageslicht untergebracht worden sind (Art. 3, 11 und 16).

Der Vertragsstaat sollte die Aufnahmekapazität des Flüchtlingszentrums erhöhen, wo Asylsuchende Zugang zu Gesundheitsversorgung, Sprachkursen, Nahrungsgutscheinen und Taschengeld haben, und Ausweichpläne ausarbeiten, um sicherzustellen, dass in künftigen Notfallsituationen alternative Unterkünfte zur

Verfügung stehen, welche die Würde und die Rechte aller Asylsuchenden respektieren.

Gerichtbarkeit über Folterhandlungen

19. Der Ausschuss nimmt Kenntnis vom bilateralen Vertrag von 1982 zwischen Liechtenstein und Österreich über die Unterbringung von Häftlingen, aufgrund dessen Haftstrafen von länger als zwei Jahren in Österreich vollzogen werden. Der Ausschuss nimmt ferner Kenntnis von der Tatsache, dass der Vertrag auch auf Personen anwendbar ist, die „eine strafbare Handlung unter dem Einfluss einer Geistesstörung begangen haben“ und gegen die vorbeugende Massnahmen verhängt worden sind, sowie wo nötig auf Personen unter 18 Jahren. Während der Ausschuss die Anwendung österreichischen Rechts auf solche Häftlinge zur Kenntnis nimmt, ist der Ausschuss besorgt, dass der bilaterale Vertrag von 1982 keine ausdrücklichen Schutzmassnahmen zur Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung enthält. Ferner drückt der Ausschuss seine ernsthafte Besorgnis aus über Informationen des Vertragsstaats, wonach es „keine Verfahren oder Mechanismen gibt, um sicherzustellen, dass die Rechte der in Österreich inhaftierten Personen“ in Bezug auf die Umsetzung des Vertrags gewahrt werden. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Information, dass die österreichische Vollzugskommission grundsätzlich auch für liechtensteinische Häftlinge zuständig ist, die ihre Freiheitsstrafe in Österreich verbüssen (Art. 2, 5, 12, 13 und 14).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den Vertrag von 1982 über die Unterbringung von Häftlingen so neu zu verhandeln, dass die Rechte von Personen unter Freiheitsentzug gemäss diesem Übereinkommen garantiert werden, indem deren Umsetzung von der Vollzugskommission des Vertragsstaats oder von einem anderen unabhängigen Überwachungsmechanismus geprüft wird. Der Vertragsstaat sollte ebenfalls sicherstellen, dass in Österreich inhaftierte Personen das Recht haben, Beschwerde in Bezug auf Folter und Misshandlung durch Gefängnispersonal bei einem unabhängigen Gremium einzulegen und ihre Beschwerde zügig und unabhängig untersucht und verfolgt zu haben, sowie Wiedergutmachung im Sinne des Art. 14 des Übereinkommens zu erhalten.

Grundausbildung und Weiterbildung

20. Während der Ausschuss die vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Informationen über die Grundausbildung und Weiterbildung für Gefängnispersonal anerkennt, nimmt der Ausschuss aufgrund des Berichts der Vollzugskommission zur Kenntnis, dass die Ausbildungskurse und Kurse zum Thema Supervision für Personal des Landesgefängnisses Vaduz im Jahre 2009 in der Tat nicht in Anspruch genommen wurden. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung auch zur Kenntnis, dass die von der Vollzugskommission empfohlenen Supervisionsprogramme und die Möglichkeit, sie obligatorisch zu machen, gegenwärtig in Betracht genommen werden (Art. 10).

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass die obligatorischen Grundausbildungs- und Weiterbildungsangebote sowie die Programme zum Thema Supervision für Gefängnispersonal wirksam umgesetzt und besucht werden, so dass sich das Gefängnispersonal der Rechte von Personen unter Freiheitsentzug vollends bewusst ist.

21. Der Ausschuss ist besorgt, dass es für im Ausland ausgebildetes medizinisches Personal keine besonderen Trainingsangebote zur Verhinderung der Folter und anderer Formen der Misshandlung gibt, wobei „eine gewisse Abhängigkeit von der inhaltlichen Ausgestaltung der medizinischen Ausbildungen im Ausland“ besteht. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass ihm keine Informationen zur Verfügung stehen betreffend die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten im Vertragsstaat in Bezug auf das

Übereinkommen und das Handbuch zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) (Art. 10).

Der Vertragsstaat sollte Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte medizinische Personal, welches mit Personen unter Freiheitsentzug zu tun hat, zusätzlich zu der im Ausland erhaltenen Ausbildung eine kostenlose Ausbildung in Bezug auf das Folterverbot und die Verhütung von Folter erhält. Der Ausschuss empfiehlt, dass das Handbuch zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) in ein solches Ausbildungsprogramm eingebaut wird sowie in die Ausbildung derjenigen, die mit der Untersuchung von Folter zu tun haben, so z.B. Richter und Staatsanwälte, zusätzlich zu ihrer Ausbildung in Bezug auf das Übereinkommen gegen Folter. Diese Programme sollten regelmässig überprüft und evaluiert werden.

Haftbedingungen

22. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der beschränkten Aufnahmekapazität und dem Platz- und Personalmangel im Landesgefängnis Vaduz. Insbesondere ist der Ausschuss besorgt, dass der Platzmangel und die personellen Einschränkungen gelegentlich zum Entfernen von Strafgefangenen aus dem Gefängnis durch die Polizei zum Zweck der Befragung ohne die Anwesenheit eines Strafvollzugsbediensteten geführt haben, entgegen dem anwendbaren innerstaatlichen Recht (Art. 89 StVG). Der Ausschuss ist ferner besorgt über die Tatsache, dass im Landesgefängnis verschiedene Kategorien von Häftlingen, einschliesslich Strafgefangener, Untersuchungshäftlinge, Ausschaffungshäftlinge und Jugendlicher, inhaftiert werden. Während der Ausschuss Informationen über Einrichtungen zur Trennung von Männern und Frauen und von Jugendlichen und Erwachsenen anerkennt, ist der Ausschuss besorgt, dass eine Trennung von Untersuchungshäftlingen, Ausschaffungshäftlingen und Strafgefangenen nicht immer möglich ist. In diesem Sinne bedauert der Ausschuss die Einstellung eines im Jahre 2002 initiierten Projekts zur besseren Trennung und zur Verbesserung der Infrastruktur des Landesgefängnisses in Vaduz infolge eines Referendums (Art. 11 und 16).

Der Vertragsstaat sollte eine Prüfung der Hafteinrichtungen im Landesgefängnis Vaduz vornehmen, um sicherzustellen, dass ausreichendes Personal und ausreichender Platz zur Verfügung stehen, um die relevanten internationalen Menschenrechtsnormen zu erfüllen. Sofortmassnahmen sollten ebenfalls ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Befragungen von Häftlingen durch die Polizei immer im Beisein eines Strafvollzugsbediensteten vorgenommen werden. Der Ausschuss empfiehlt nachdrücklich, das im Jahre 2002 initiierte Projekt zur Verbesserung der Infrastruktur und zur besseren Trennung der Häftlinge im Landesgefängnis Vaduz wiedereinzuführen und zu Ende zu führen.

Behandlung von Personen unter Freiheitsentzug

23. Der Ausschuss ist besorgt über die Praxis der Landespolizei, wonach die Augen von verhafteten Personen, welche als besonders gefährlich und gewalttätig gelten, mit schwarzen Schutzbrillen bedeckt werden und, bis 2007, die Köpfe solcher verhafteten Personen mit einem Sack bedeckt wurden, und dass solche Praktiken mit dem Hinweis auf den Schutz der Identität des Verdächtigen und den Schutz der Polizeibeamten gerechtfertigt werden. Während der Ausschuss anerkennt, dass schwarze Schutzbrillen nur einmal im Jahre 2007 und einmal im Jahre 2008 durch Beamte des Vertragsstaats verwendet wurden, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Praxis immer noch gesetzlich erlaubt und immer noch in aussergewöhnlichen Situationen verwendet wird. Der Ausschuss ist

weiterhin besorgt, dass eine solche Praxis die strafrechtliche Verfolgung von Folter oft nahezu verunmöglicht (Art. 2, 11 und 16).

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass die Praxis der Bedeckung des Kopfs oder der Augen von Verdächtigen durch die Landespolizei sowohl gesetzlich als auch in der Praxis abgeschafft wird. Der Vertragsstaat sollte alternative Massnahmen einführen, welche die angeborene Würde der Verdächtigen respektieren und zugleich die Sicherheit und den Schutz der Polizeibeamten gewährleisten.

24. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass die Praxis der Sicherstellung von psychologischer Betreuung von Insassen im Landesgefängnis Vaduz durch Besuche von Mitarbeitern des Therapeutischen Dienstes des Amtes für Soziale Dienste per 2010 entsprechend einer Empfehlung der Vollzugskommission wieder eingeführt worden ist. Angesichts der Tatsache, dass keine Krankenpfleger oder andere medizinische Fachkräfte Vollzeit im Landesgefängnis angestellt sind, drückt der Ausschuss ferner seine Befriedigung aus, dass der Vertragsstaat einen Prüfungs- und Evaluierungsprozess eingeleitet hat, mit dem Ziel, dass Medikamente nur durch medizinisches Personal und nicht durch Gefängnisbedienstete ausgegeben werden (Art. 11 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Einstellung eines Teilzeit angestellten Krankenpflegers oder anderen medizinischen Personals im Landesgefängnis Vaduz zu prüfen, so dass Medikamente nur durch medizinisches Personal ausgegeben werden.

Befragungen

25. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass alle polizeilichen Befragungen schriftlich dokumentiert werden müssen, ist der Ausschuss besorgt, dass polizeiliche Befragungen gegenwärtig weder mit Tonträgern noch per Video aufgenommen werden, mit der Ausnahme von Befragungen von Opfern von Sexualverbrechen (Art. 2, 11, 12 und 16).

Der Vertragsstaat sollte die Befragungsregeln und -verfahren der Landespolizei weiter verbessern, indem die Strafprozessordnung dahingehend abgeändert wird, dass Audio- und vorzugsweise Videoaufzeichnungen von allen polizeilichen Befragungen und Vernehmungen als Teil der Anstrengungen des Vertragsstaats, Folter und Misshandlungen zu verhüten, eingeführt werden.

Untersuchung von Vorwürfen der Misshandlung

26. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats im Jahre 2007 über einige Vorwürfe betreffend übermäßige Gewaltanwendung, zu enge Handschellen und Beschimpfungen zum Zeitpunkt der Festnahme berichtet hat. Während der Ausschuss diesbezüglich zur Kenntnis nimmt, dass im gleichen Jahre eine Sondereinheit der Landespolizei geschaffen wurde mit dem Mandat, Vorwürfe gegen Polizeibeamte und andere Staatsbeamte betreffend gewisse schwerwiegende Straftaten zu untersuchen, betont der Ausschuss die Wichtigkeit der Unabhängigkeit des Gremiums, welches mit solchen Untersuchungen betraut wird (Art. 11, 12 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt nachdrücklich, dass alle Vorwürfe der Misshandlung durch Polizeibeamte prompt und objektiv von unabhängigen Gremien, nicht von anderen Mitarbeitern der Polizei, untersucht werden.

Jugendstrafrecht

27. Unter Hinweis auf Informationen des Vertragsstaats, wonach das Landesgefängnis Vaduz nicht für die Unterbringung von Jugendlichen konzipiert wurde, nimmt der Ausschuss mit Besorgnis Informationen im Jahresbericht 2009 der Vollzugskommission zur Kenntnis, wonach im letzten Quartal 2009 Jugendliche, darunter eine weibliche Person, im Landesgefängnis Vaduz unterbracht worden waren, was gegen den Grundsatz der Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen gemäss internationalen Menschenrechtsnormen verstösst. Während der Ausschuss die Verkürzung der maximalen Dauer der Untersuchungshaft für Kinder unter 18 anerkennt (Art. 19 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), ist der Ausschuss besorgt, dass diese Dauer immer noch lang ist (ein Jahr). Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass der Freiheitsentzug und insbesondere die Untersuchungshaft von Jugendlichen nur als letztes Mittel und für die kürzestmögliche Dauer verwendet werden sollten (Art. 11 und 16).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alternative Massnahmen zum Freiheitsentzug von Kindern unter 18 Jahren sowohl in Untersuchungshaft als auch im Gefängnis auszuweiten und zu stärken. Um den Grundsatz der Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen zu erfüllen, sollte der Vertragsstaat insbesondere sicherstellen, dass alternative Massnahmen in Bezug auf die Personen unter 18 Jahren, die gegenwärtig im Landesgefängnis Vaduz in Haft sind, sowie auf den Jugendlichen, der gegenwärtig seine Haftstrafe in Österreich verbüsst, angewendet werden. Es wird empfohlen, dass der Vertragsstaat ferner die maximale Dauer der Untersuchungshaft für Jugendliche reduziert, indem das Jugendgerichtsgesetz abgeändert wird.

28. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat nicht beabsichtigt, das Jugendgerichtsgesetz (Art. 21a JGG) abzuändern, gemäss welchem eine Vertrauensperson bei der Befragung eines Jugendlichen durch die Polizei (oder durch das Gericht) nur auf Verlangen des Jugendlichen beigezogen wird. Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Beisein eines Rechtsbeistands oder anderer angemessener Unterstützung nicht auf das Verfahren vor dem Gericht oder vor einem anderen gerichtlichen Organ beschränkt sein sollte, sondern sich auch auf alle anderen Phasen des Verfahrens erstrecken sollte, angefangen mit der Befragung (Vernehmung) des Kindes durch die Polizei, wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 (2007) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Rechte des Kindes im Jugendstrafrecht (Abs. 52) festgehalten wird (Art. 11 und 16).

Der Vertragsstaat wird nachdrücklich aufgefordert, seinen Standpunkt zu ändern und Art. 21 des Jugendgerichtsgesetzes dahingehend abzuändern, dass das Beisein einer Vertrauensperson während der Befragung oder Vernehmung von Kindern unter 18 Jahren durch die Polizei auch ohne Verlangen des Jugendlichen sichergestellt wird.

Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

29. Der Ausschuss ist besorgt, dass das Recht von unfreiwillig untergebrachten Personen, ihr freies Einverständnis zur Behandlung geben zu können und jederzeit die eigene Entlassung aus einer psychiatrischen oder fürsorglichen Einrichtung beantragen zu können, nicht ausdrücklich gesetzlich verankert ist. Diesbezüglich nimmt der Ausschuss anerkennend zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat im Rahmen einer künftigen Revision des Sozialhilfegesetzes eine Formulierung betreffend das Recht, jederzeit die eigene Entlassung beantragen zu können, prüft und dass die Gerichte die Bestimmungen in Art. 13 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes dahingehend interpretieren, dass solche Personen die eigene Entlassung beantragen können (Art. 2 und 16).

Es wird dem Vertragsstaat nachdrücklich empfohlen, das Sozialhilfegesetz dahingehend abzuändern, dass das Recht von unfreiwillig zivilrechtlich untergebrachten Personen unter Freiheitsentzug, jederzeit die eigene Entlassung beantragen zu können, ausdrücklich festgelegt wird.

Häusliche Gewalt

30. Der Ausschuss nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat den Vorschlag zur Revision seines Sexualstrafrechts angenommen hat, welches die häusliche Gewalt als Officialdelikt anerkennen wird. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass Tatbestände der häuslichen Gewalt als solche in der Kriminalstatistik des Vertragsstaats nicht statistisch erfasst werden, da die häusliche Gewalt als Sammelbegriff für mehrere Tatbestände gilt, welche auch in anderen Zusammenhängen verübt werden können. Daher ist der Vertragsstaat nicht in der Lage, Informationen über die Anzahl Fälle häuslicher Gewalt und die Anzahl Untersuchungen, Strafverfolgungen und Schuldsprüche zu geben sowie über die Anzahl Fälle, in denen die Gerichte Wiedergutmachung angeordnet haben. Der Ausschuss ist auch besorgt über Berichte betreffend Vorwürfe der Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Misshandlung in der Ehe. Gemäss Polizeiangaben gab es im Jahre 2009 32 Polizeiinterventionen in Fällen von häuslicher Gewalt. Bedauerlicherweise hat es noch keine Informationen gegeben betreffend Untersuchungen, Strafverfolgungen oder Schuldsprüche, die von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats in Bezug auf die Täter unternommen worden sind (Art. 1, 2, 12 und 16).

Der Vertragsstaat sollte alle Formen der häuslichen Gewalt als Officialdelikte in das revidierte Sexualstrafrecht aufnehmen. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass alle Vorwürfe der häuslichen Gewalt prompt und unabhängig untersucht werden und dass die Täter verfolgt und bestraft werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer wirksam entschädigt und rehabilitiert werden, und nimmt die wichtige diesbezügliche Rolle der Opferhilfestelle zur Kenntnis. Der Vertragsstaat sollte auch seine Bemühungen in Bezug auf Studien und Datensammlung betreffend das Ausmass der häuslichen Gewalt intensivieren, und der Vertragsstaat wird aufgefordert, dem Ausschuss im nächsten Länderbericht statistische Daten über Beschwerden, Verfolgungen und Strafen zur Verfügung zu stellen sowie über Entschädigungen, einschliesslich voller Rehabilitation, die den Opfern gewährt werden.

Menschenhandel

31. Der Ausschuss nimmt die hohe Zahl ausländischer Frauen zur Kenntnis, welche als Tänzerinnen in den sieben Nachtclubs des Vertragsstaats arbeiten, sowie die Tatsache, dass viele von ihnen aus „Ursprungsländern“ stammen, die weit oben auf der Liste des Menschenhandels stehen. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass keine Fälle von Menschenhandel bekannt geworden sind, ist der Ausschuss besorgt über Informationen, wonach es zu Fällen von Frauenhandel gekommen sein könnte, die nicht bekannt geworden sind. Während der Ausschuss die Massnahmen des Vertragsstaats zur Verhütung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung in diesem Umfeld begrüsst, einschliesslich obligatorischer Informationsveranstaltungen für neue Tänzerinnen über ihre Rechte und Pflichten sowie der regelmässigen Kontrollen der Nachtclubs durch die Landespolizei und durch das Ausländer- und Passamt, ist der Ausschuss besorgt, dass der Vertragsstaat keine Untersuchungen von mutmasslichen Fällen des Menschenhandels von Amtes wegen eingeleitet hat und keine umfassende Analyse unternommen hat, um die Umstände dieser Gruppe von Frauen, welche anfällig für Misshandlung und Verstösse sind, vollumfänglich abzuklären. Dies ist besonders wichtig angesichts der Berichte, wonach die Prostitution – obwohl illegal im Vertragsstaat – in den Nachtclubs von den

Strafverfolgungsbehörden „toleriert“ wird, da sie kein öffentliches Ärgernis darstellt (Art. 2, 14 und 16).

Der Vertragsstaat sollte eine Analyse des Phänomens von ausländischen Frauen, die als Tänzerinnen in Nachtclubs arbeiten, einleiten und die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels intensivieren, auch durch die Untersuchung von allen Vorwürfen des mutmasslichen Menschenhandels, sowie den Opfern eine wirksame Abhilfe in der Form von fairer und angemessener Entschädigung zur Verfügung stellen, einschliesslich der Mittel zur möglichst vollständigen Rehabilitation.

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die wesentlichen Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu ratifizieren, die er noch nicht ratifiziert hat, nämlich die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.

33. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, ein Grundlegendokument zu erstellen gemäss den Anforderungen für die Erstellung eines gemeinsamen Grundlegendokuments, die in den neuen harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung enthalten sind, welche von den internationalen Menschenrechtsvertragsorganen angenommen wurden (HRI/GEN/2/Rev.6).

34. Der Vertragsstaat wird nachdrücklich aufgefordert, den Bericht an den Ausschuss und die abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses auf amtlichen Webseiten, in den Medien und durch Nichtregierungsorganisationen einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

35. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, Informationen innerhalb eines Jahres (bis 14. Mai 2011) als Antwort auf die Empfehlungen des Ausschusses in den Absätzen 14, 15(a), 30 und 31 des vorliegenden Dokuments zur Verfügung zu stellen.

36. Der Vertragsstaat wird eingeladen, seinen vierten Länderbericht bis 14. Mai 2014 einzureichen.